

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möbelmanufaktur Oberlausitz GmbH

Stand: 01.08.2015

1. Bauleistung:

Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die "Verdingungsordnung für Bauleistung" (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluß.

2.0 Sonstige Bauleistungen und Lieferungen:

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Teilen sowie für sonstige Leistungen die nicht Bauleistung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind oder Bauleistungen, bei denen die VOB Teil B gemäß Ziffer 1 nicht einbezogen wird, gilt nachfolgendes.

3. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst nach Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich. An die angegebenen Preise halten wir uns 2 Monate lang gebunden.

4. Leistungen des Kunden

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten. Alle erforderlichen Gerüste und baulichen Vorarbeiten, wenn sie nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossen angeführt werden, sind vom Auftraggeber zu erbringen. Der Tischler ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen (z.B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen). Werden vom Auftraggeber Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaße vereinbart wurden. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin auflaufenden Kosten und Verzugsfolgekosten hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Liefertermine

Soweit nicht ausnahmsweise ein Fixtermin vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 10 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Auftraggeber der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Vorarbeiten getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Teillieferungen. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns mehr als zwei Wochen überschritten, so hat uns der Auftraggeber ein angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurück treten. Schadensansprüche können nur geltend gemacht werden, falls beim Auftragnehmer zumindest grobes Verschulden vorlag.

6. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung und Gefahrenübergang

Offensichtliche Mängel müssen sofort oder bei Abnahme schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist, können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über.

7.1 Mängel

Bei berechtigter Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Wahl entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehlt oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber eine entsprechenden Preisnachlass verlangen.

7.2 Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahme tritt 10 Tage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

8. Abschlagszahlungen

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten

Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird. Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

9. Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nicht anderes vereinbart ist.

10. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schadensersatz nachzuweisen.

11. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten. Anstriche sind jeweils ihrer Art und Witterungseinflüssen nachzubehandeln bzw. zu pflegen. Diese Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang können aber bei Unterlassung die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit wesentlich beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

11.1 Abweichungen

Zumutbare bzw. unwesentliche Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Struktur und Farbe) bleiben vorbehalten, soweit es in der Natur der verwendeten Materialien liegt und üblich sind. Dies betrifft im Besonderen Nachbestellungen.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

12.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern.

12.3

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus seinem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

12.4

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhalten vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. Geistiges Eigentum

An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und Ähnliches behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurück zu geben.

14. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Offerte von Kunden, die diesen AGB's nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen. Vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen müssen in schriftlicher Form vorliegen um rechtswirksam zu sein.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Leistung sowie der ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten sowie Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Firmensitz.